

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 7.

Düsseldorf, Samstag den 15. Februar

1908.

**Inhalt:** Nr. 4 des Reichsgesetzblatts 63, Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 63, Zusammenberufung des Provinziallandtags 63, Ersatzwahlen für den Provinziallandtag 63, Ankündigung pp. von Geheimmitteln u. ähnlichen Arzneimitteln 64, Betriebsvorschriften für die Kleinbahn Bohwinkel—Düsseldorf 67, Zentralheizungsanlagen in den Staatsgebäuden 70, Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Holten 70, Blenden der Fenster an Sonn- und Festtagen 70, Versicherungspflicht der Hausbeamtinnen 70, Gebietsveränderung in den Gemeinden Rath u. Lubenberg 70, Hauskollekte 70, Prüfung für Hauswirtschafts- u. Handarbeitslehrerinnen in Rheidt 71, Namensänderung 71, Enteignung 71, Feldesteilungen der Bergwerke Camp I u. III 71, Sommersemester an den Tierärztlichen Hochschulen Hannover und Berlin 72, Telegraphenanstalt in Baerl 72, Obstbaufursus in Geisenheim 72, Personalien 73.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

161. Das zu Berlin am 4. Februar 1908 ausgegebene 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3408. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Schwedens zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. Vom 29. Januar 1908.

Nr. 3409. Bekanntmachung, betreffend Festsetzung von Mittelwerten für den Gulden niederländischer Währung und die Mark deutscher Währung auf dem Gebiete der Unfallversicherung. Vom 29. Januar 1908.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

162. Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzbienste vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Allenstein und Köln neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Forstschutzbienste dieser Bezirke beschäftigt sind. (Vorzugsberechtigte Anwärter).

Die früher im Staatsforstdienste der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen beschäftigt gewesen, bei der Neueinrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienste fortlaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung Königsberg oder Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiervon Gebrauch machen, so haben sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im

Staatsforstdienste der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben.

Gesetz. Nr. III. 17062.

Berlin W. 9, den 24. Januar 1908.

Leipziger Platz 7.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

An die sämtlichen königlichen Regierungen.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

163. Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Provinzial-Landtag der Rheinprovinz zum 8. März d. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde. Coblenz, den 23. Januar 1908. L. C. 1.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

Königlicher Landtags-Kommissarius:

Frhr. v. Schorlemer.

164. Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 27. Juli 1906 zur öffentlichen Kenntnis, daß folgende Ersatzwahlen zum Rheinischen Provinzial-Landtag vorgenommen worden sind.

Es sind gewählt worden:

1. anstelle des verstorbenen Fürsten Wilhelm zu Wied der Generalmajor z. D. und Fürstlich Wiedische Kammerdirektor Viktor Felix von Heple in Neuwied,

2. anstelle des früheren Oberbürgermeisters der Stadt Köln, Wirklichen Geheimen Rats Wilhelm Becker, dessen Mandat erloschen ist, der Oberbürgermeister Max Wallraf in Köln,

3. anstelle des verstorbenen Hotelbesizers Lukas Josef Brems in Köln der Rentner Klemens August Decker in Köln,

4. anstelle des Beigeordneten Otto Werth in Essen, der sein Mandat niedergelegt hat, der Oberbürgermeister Wilhelm Holle in Essen und

5. anstelle des verstorbenen Kommerzienrats Richard

Bönte in Essen der Großherzoglich Badische Kammerherr, Legationsrat a. D. Dr. jur. Gustav Krupp von Bohlen und Halbach in Essen.

Coblenz, den 29. Januar 1908.

Nr. 2024.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. W. v. S a g e n.

### 165. Polizei-Verordnung

betreffend die öffentliche Ankündigung, die Anpreisung und die Abgabe von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrates hierdurch folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten. Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

#### § 2.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen die in den Anlagen A und B genannten Mittel abgegeben werden, müssen in allen Fällen mit einer Inschrift versehen sein, die den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich erkennen läßt. Bei der Abgabe im Kleinhandel muß die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Geschäftes, in welchem das Mittel verabfolgt wird und die Höhe des Abgabepreises enthalten.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen die in Anlagen A und B genannten Mittel abgegeben werden, Anpreisungen — insbesondere gutachtliche oder andere, empfehlende Äußerungen, Bestätigungen von Heilerfolgen oder Danksagungen — anzubringen. Es ist ferner verboten, solche Anpreisungen zu verabfolgen, sei es bei der Abgabe des Mittels oder auf sonstige Weise.

#### § 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§ 1 und 2) finden gleichmäßige Anwendung auch auf diejenigen Mittel, die in späteren, von mir unter Hinweis auf diese Polizeiverordnung bekannt gemachten Ergänzungen der Anlagen A und B benannt werden. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 und 2 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Bezeichnung der in den Anlagen genannten Mittel bei im wesentlichen gleicher Zusammenfassung geändert wird.

#### § 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

#### § 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. Februar 1908 in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Oberpräsidialverordnung vom 12. Dezember 1903 über die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln oder ähnlichen Arzneimitteln ihre Wirksamkeit.

Coblenz, den 25. Januar 1908.

Nr. 350.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Frhr. v. Schorlemer.

#### Anlage A.

Die Zusätze sind durch Sperren, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen \* kenntlich gemacht.

1. Ablerfluid.
2. Amarol (auch als Jungestol).
3. Amasira Vochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Desmenorrhoe).
4. American conghing cure Buzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
- \*7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Ners oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wasserfuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nerveunaehung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Porpulenzen).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Süds).
15. Antituffin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmagigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouffaire).
19. Augentwasser Whites (auch als Dr. Whites Augentwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagssalbe Schüzes (auch als Universalheilssalbe oder Universalheil- und Ausschlagssalbe Schüzes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Vamperts (auch als Sichtsalsam Vamperts oder Vamperts-Stepp-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripper-

- balsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
  25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
  26. Beinschäden Indian Bohnerts.
  27. Blutreinigungspulver Hohls.
  28. Blutreinigungspulver Schützes.
  29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
  30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
  31. Bruchbalsam Tanzers.
  32. Bruchsalbe des pharmazentischen Bureaus Ballenberg (Ballenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
  33. Corpulín (auch als Corpulín-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
  34. Djocat Bauers.
  35. Elixir Godineau.
  36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
  37. Entfettungstee Grundmanns.
  38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
  39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri anti-epiletiche Cassarinis).
  40. Epilepsiepulver der Schwanenapothek Frankfurt a. M. (auch als anti-epileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
  41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
  42. Ferrolin Voehers.
  43. Ferromanganin.
  44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
  45. Gebirgstee, Harzer, Bauers.
  46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
  47. Gesundheitskräuterhonig Bücks.
  48. Glandulen.
  49. Gloria tonic Smiths.
  50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
  51. Haematon Haigemas.
  52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
  53. Heiltränke Jacobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
  54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
  55. Hustentropfen Bauers.
  56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
  57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matito).
  58. Johannistee Brochhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brochhaus).
  59. Kalosin Voehers.
  - \* 60. Kava Jahrs (auch als Kavaäpfeln Jahrs, Santalol Jahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Jahrs mit Santalol).
  61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
  62. Kogopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
  63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luifasfluid Schneiders).
  64. Kräuterpillen Burkharts.
  65. Kräutertee Bücks.
  66. Kräuterwein Ulrichs (auch als Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
  67. Kroneffenz, Altonaer (auch als Kroneffenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneffenz).
  68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
  - \* 69. Kurmittel Meyers gegen Zuderkrankheit.
  70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz).
  71. Loxapillen Richters.
  72. Magenpillen Tachts.
  73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
  74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
  75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
  76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
  77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).
  - \* 78. Nektar Engels (auch als Hubert Ulrichsches Kräuterpräparat Nektar).
  79. Nervenfluid Dressels.
  80. Nerventrastelixer Liebers.
  81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
  82. Nervol Rays.
  83. Drffin (Baumann Drffisches Kräuterährpulver).
  84. Bain Expeller.
  85. Pektoral Bodts (auch als Hustenstiller Bodts).
  86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
  87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
  88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
  89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Davilles).

- \*90. Polypoc (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosolvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
- \*96. Santal Gröbners.
97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Exaextractum Sarsaparillae compositum Richter).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Witasco.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigung- und Bluterfrischungssyrup. Pagliano des Prof. Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselizier Gordons).
104. Spezialtees Lüds (auch als Spezialkräutertees Lüds).
105. Sterntee Weidhaas' (auch als Stern-tee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
- \*108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Disfohol).
112. Trunksuchtmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtpulver, echtes deutsches).
113. Trunksuchtmittel Theodor Heings.
114. Trunksuchtmittel Konegkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtmittel Wessels.
118. Tuberkelod (auch als Eiweiß-Kräuterfognal-Emulsion Stides).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralexeme (auch als Wunderexeme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzeffionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Bahrs.

## Anlage B.

Die Zusätze sind durch Sperren, die von Anlage A nach Anlage B verfezten Mittel durch Kreuzchen †, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen \* kenntlich gemacht.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
- † 6. Bandwurmmittel Konegkys (auch als Konegkys Helmintheneextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
- † 9. Bromidia Battle u. Komp.
- † 10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E' Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d' E-Coza).
12. Diphtheriemittel Noortwyds (auch als Noortwyds antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
- † 14. Gicht- und Rheumatismuliför, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Ribbs (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Heuschfels (auch als Mittel Heuschfels gegen Pferdekolik).
19. Krebepulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
- † 20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheil-mittel Rices).
- \* 22. Noordhyl (auch als Noordhyltropfen Noortwyds).
- \* 23. Oculin Karl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
- † 24. Pillen Morisons.
- † 25. Pillen Redlingers (auch als Red-

Lingerische Pillen).

- 26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
- \* 27. Reinigungsturen Konegkys (auch als Reinigungsturen der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
- † 28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
- 29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.)
- 30. Vigol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

**166. Ergänzende Bestimmungen**

zu den Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb vom 13. August 1898 für die Kleinbahn Bohwinkel—Haan—Hilden—Benrath—Düsseldorf mit Abzweigung Hilden—Ohligs.

**I. Zustand der Bahn.**

Zu § 8 Abteilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

**Zu Absatz 2.**

**Strecke Bohwinkel—Düsseldorf.**

An folgenden über 500 m langen Neigungen von mehr als 1:100 sind Neigungszeiger anzubringen:

Von Station 4,5+24,07 bis 5,2+58,05.

Zu Absatz 3. Auf folgenden Strecken, die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde befahren werden, sind die dort befindlichen Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser als 100 m zu bezeichnen.

**a) Strecke Bohwinkel—Düsseldorf.**

Stat. 1,9+90 bis Stat. 2,0+22,7 Krümmungs- 30 m Halbmesser

"	2,1+12	"	"	2,1+45,9	"	27
"	3,2+70	"	"	3,3+02,9	"	87
"	3,3+93	"	"	3,4+89,7	"	82
"	3,7+75	"	"	3,9+23,2	"	50
"	4,3+60	"	"	4,4+19,0	"	80
"	4,4+40	"	"	4,4+86,3	"	40
"	4,5+20	"	"	4,5+45,9	"	50
"	4,6+04	"	"	4,7+50,2	"	70
"	4,7+58	"	"	4,8+03,2	"	97
"	5,1+70	"	"	5,1+92,7	"	98
"	5,2+68	"	"	5,2+91,1	"	31
"	5,1+03	"	"	5,1+25,7	"	30
"	5,5+20	"	"	5,5+52,8	"	84
"	5,9+0,9	"	"	5,9+42,7	"	60
"	15,5+45	"	"	15,5+76,8	"	60
"	20,9+23	"	"	20,9+66,1	"	46
"	21,0+16	"	"	21,0+46,5	"	60
"	21,0+55	"	"	21,0+86,1	"	55

**b) Strecke Hilden—Ohligs.**

Stat. 3,9+96 bis Stat. 4,0+07,9 Krümmungs- 50 m Halbmesser

"	4,0+20	"	"	4,0+35,4	"	36
"	4,1+23	"	"	4,1+39,2	"	35

Zu Absatz 4. Langsamfahrttafeln an Wegetbergängen sind an folgenden Stellen anzubringen:

**a) Strecke Bohwinkel—Düsseldorf.**

Station	4,5+25	Gräfratherstraße
"	13,1+70	in der Richtung Düsseldorf
"	13,3+30	Schwanenstraße
"	15,2+10	Wirtschaft Manert in der Richtung Düsseldorf
"	16,6+40	Haus Einsiedel in der Richtung Bohwinkel
"	23,8+50	Ziegelei Wersten.

**b) Strecke Hilden—Ohligs.**

Station 3,4+75 Schlachthof Ohligs.

Zu Absatz 5. In sämtlichen Weichen sind Merkzeichen anzubringen. In den Fällen, wo das vorgeschriebene Merkzeichen nach Lage der Ortschaft zwischen den zusammenlaufenden Schienensträngen nicht angebracht werden kann, ist die betreffende Stelle in gleicher Höhe durch ein leicht sichtbares Merkmal seitwärts an Häusern, Mauern, Bäumen und dergl. zu kennzeichnen.

Diese von der allgemeinen Vorschrift abweichenden Stellen sind den beteiligten Bediensteten der Kleinbahn besonders bekannt zu geben.

Zu Absatz 6. Vorschrift für das Befahren der Kreuzung mit der Solinger Kreisbahn in Ohligs in Station 4,9+75.

Die Wagen der Kleinbahn Düsseldorf—Hilden—Ohligs haben vor der vorbezeichneten Kreuzung an einer besonders kenntlich zu machenden Stelle zu halten. Die Weiterfahrt in Schrittgeschwindigkeit unter beständigem Läuten darf erst erfolgen, nachdem sich der Wagenführer davon überzeugt hat, daß dem Befahren der Kreuzung kein Hindernis entgegensteht. Treffen sich zwei Wagen der Solinger Kreisbahn und der Kleinbahn Düsseldorf—Ohligs an der Kreuzungsstelle, so hat die erstgenannte Bahn das Vorfahrtsrecht. Bei Nebel oder solcher Witterung, die dem Wagenführer die Übersicht der Strecke nicht ermöglicht, hat der Schaffner den Wagen beim Befahren der Kreuzung unter Geben hörbarer oder sichtbarer Signale voranzugehen, um den etwa entgegenkommenden Wagen zum rechtzeitigen Halten zu veranlassen.

**II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.**

**Zu § 10. Einrichtung der Maschinen.**

Zu Absatz 2 und 3. An Stelle der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 treten folgende:

1. Für die elektrische Einrichtung aller Fahrzeuge gelten die vom Verbands deutscher Elektrotechniker herausgegebenen "Sicherheitsvorschriften für elektrische Straßenbahnen und straßenbahnähnliche Kleinbahnen".

2. Auf jedem Führerstande muß ein Läutewerk vorhanden sein, das unverzüglich anspricht und ein deutlich erkennbares besonderes Läutezeichen gibt.

Zu § 11. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampflokomotiven.

Zu Absatz 1 bis 8. Die Bestimmungen in den Abs. 1

bis § werden durch folgende ersetzt:

1. Sämtliche Fahrzeuge müssen den genehmigten Entwürfen entsprechen und dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie amtlich geprüft und sicher befunden sind.

2. Elektrische Triebwagen sind alle 6 Monate einer Untersuchung aller Teile zu unterziehen, welche sich namentlich auch auf

- a) die genügende Isolation der elektrischen Einrichtungen und den gebrauchsfähigen Zustand aller Apparate,
- b) die Bligableiter zu erstrecken hat.

3. Die Triebwagen sind mindestens alle 2 Jahre, die Anhängewagen mindestens alle 3 Jahre einer eingehenden Hauptuntersuchung zu unterziehen. Hierbei ist der Wagenlasten hochzunehmen, die Achsen und Lager sind herauszunehmen und auf ihre genügende Stärke hin nachzumessen.

4. Über die ausgeführten Untersuchungen sind übersichtliche Aufzeichnungen zu führen und diese bei den amtlichen Prüfungen vorzulegen. Der Zeitpunkt der Hauptuntersuchung ist an jedem Wagen anzuschreiben.

Zu § 12. Bahnräume, Aschkasten, Funkenfänger.

Zu Absatz 1 und 2. An Stelle der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 treten folgende:

An den Untergestellen sämtlicher Fahrzeuge sind möglichst dicht vor den Rädern und möglichst nahe der Straßenoberfläche Bahnräume anzubringen und alle Bauteile, die den Raum vor den Bahnräumen zwischen dem Wagen oder Plattformfußboden und Straßendamm beengen, möglichst hoch zu legen. Die Bahnräume müssen so tief herabgehen, als es die Steigungsverhältnisse der einzelnen Strecken zulassen. Außerdem sind vor den Rädern sämtlicher Triebwagen noch Sandstreu- vorrichtungen anzubringen.

Zu § 13. Bremsen der Maschine.

An Stelle der Bestimmungen im § 13 treten folgende:

1. Alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Güterwagen, müssen außer etwa vorhandenen anderweitigen Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Tätigkeit gesetzt werden kann. Die Kurbeln der Handbremsen sollen zum Festbremsen stets nach rechts zu drehen sein.

2. Alle Triebwagen müssen mit mindestens 2 unabhängig von einander wirkenden Bremsen versehen sein, von denen eine mechanisch (durch Luftdruck oder elektrisch oder elektromagnetisch usw.) wirken muß.

3. Beim Betriebe mit mehr als einem Anhängewagen sollen die zur Personenbeförderung dienenden Wagen mit durchgehender Bremsvorrichtung versehen sein, die es ermöglicht, daß ihre Bremsen gleichzeitig vom Führerstand in Tätigkeit gesetzt werden können.

Zu § 17. Untersuchung der Wagen.

Zu Absatz 1 und 2. Unter den Wagen sind vorliegendenfalls Personen-, Anhängewagen, Güter- und Arbeitswagen zu verstehen. Für die Untersuchung der Wagen

gelten die vorseitig zu § 11 gegebenen ergänzenden Bestimmungen.

Zu § 18. Bezeichnung der Wagen.

Als neue Punkte treten hinzu:

e) Die Ordnungsnummern; bei Personenwagen muß die Ordnungsnummer je einmal an jeder Kopf- und jeder Seitenwand angebracht sein.

f) Im Innern und auf den Plattformen von Personenwagen sind außer der Wagennummer Zahl und Art der Plätze jedes Abteils deutlich sichtbar zu bezeichnen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

Zu § 19. Bewachung der Bahn.

Zu Absatz 2. An den vorseitig unter Abteilung 1 zu § 8 Abs. 4 bezeichneten unbewachten Übergängen hat von der durch eine Tafel gekennzeichneten Stelle ab verlangsamtes Fahren zu erfolgen. Die Fahrgeschwindigkeit ist an diesen Gefahrenpunkten auf mindestens 12 km in der Stunde zu ermäßigen.

Als Absatz 4 tritt hinzu:

4. Die Bahnverwaltung hat für die Reinhaltung der Gleise zu sorgen, insbesondere ist zur Zeit des Blätterfalles oder nach Eintritt von Frost und Schneefall — erforderlichenfalls unter Einstellung besonderer Arbeitskräfte — auf Freihaltung der Gleise in geeigneten Strecken hinzuwirken.

Zu § 20. Stärke der Züge.

Zu Absatz 1. Es dürfen Triebwagen einzeln und mit höchstens 2 Anhängewagen verkehren.

Zu § 21. Zahl der Bremsen eines Zuges.

Für die Anzahl und Beschaffenheit der Bremsen sind die vorseitigen Bestimmungen zu § 13 maßgebend.

Zu § 22. Bildung der Züge.

Zu Absatz 1. Ferner ist darauf zu achten, daß die erforderlichen Wegeschilder und Plattformverschlässe vorhanden und ordnungsmäßig angebracht sind.

Als Absatz 2 und 3 treten hinzu:

2. Die Sandbehälter müssen den für die bevorstehende Fahrt erforderlichen Streusand enthalten.

3. In allen Wagen muß ein Abdruck der polizeilichen Bestimmungen für das Verhalten des Publikums vorhanden sein.

Zu § 23. Erleuchtung der Wagen.

Es tritt hinzu:

Ist die Beleuchtung elektrisch, so ist eine nichtelektrische Notbeleuchtung mitzuführen.

Zu § 24. Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf:

a) für alleinfahrende Triebwagen 25 km,  
b) für einen Triebwagen nebst einem Anhängewagen auf eigenem Bahnkörper 25 km, auf allen übrigen Strecken 20 km,

c) für einen Triebwagen nebst 2 Anhängewagen 15 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Zu § 25. Langsamfahren.

Zu Absatz 2. Station 7,5+15 Wirtschaft Krahwinkel. Station 12,0+00 Überschneidung des Weges zum Güterschuppen in Hilben. Station 25,0+20 Kreuzung der

**Straße und Eisenbahnbrücke.****Zu § 26. Abfahrt der Züge.**

Die Abfahrt der Züge und einzelfahrenden Triebwagen richtet sich nach den in dem jeweiligen Fahrplan festgesetzten Zeiten. Das Zeichen zur Abfahrt darf nicht früher gegeben werden, als bis die Aussteigenden mit beiden Füßen die Erde erreicht haben. Auf den Ausweichen sind die fahrplanmäßigen Kreuzungen in der Regel abzuwarten.

Bleibt der entgegenkommende Zug oder Triebwagen 10 Minuten über die fahrplanmäßige Zeit aus, so darf der erwartende Zug oder Wagen vorsichtig und unter weitkönnenden Signalen die Fahrt fortsetzen, wenn entweder der Wagenführer die zu durchfahrende Strecke auf genügende Entfernung übersehen kann, oder wenn der Schaffner dem Zuge oder Wagen in einer Entfernung von 40 bis 50 m vorausgeht, um den etwa entgegenkommenden Zug oder Wagen zum rechtzeitigen Halten zu veranlassen. Bei Dunkelheit hat der vorausgehende Schaffner, um seine Annäherung bemerklich zu machen, hörbare und sichtbare Signale zu geben.

Treffen sich in solchen Fällen die Züge zwischen 2 Ausweichen, so wechseln die Fahrgäste die Wagen und setzen die Fahrt mit dem entgegenkommenden Wagen fort. Findet dagegen das Begegnen der Züge in unmittelbarer Nähe einer Ausweiche statt, so hat der Zug, der der Ausweiche am nächsten ist, nach dieser zurückzusetzen und seine Fahrt wieder aufzunehmen, nachdem die Kreuzung stattgefunden hat.

Der Kleinbahn ist gestattet, während der Stunden des stärkeren Verkehrs Güterwagen, deren Höchstzahl 2 nicht übersteigen darf, mit besonderen Motorwagen, die nicht dem Personenverkehr dienen, nach und von den Anschlüssen Leyhsiefer, Sommer und dem Oberfelder Wasserwerk zu befördern. Sofern für diese Güterzüge ein besonderer Fahrplan nicht festgesetzt ist, hat die den Güterverkehr leitende Stelle den Fahrplan des Güterzuges jedesmal vorher den Personalen der in Frage kommenden Züge oder Wagen rechtzeitig durch Fernsprecher bekannt zu geben.

**Zu § 27. Sonderzüge.**

Sonderzüge, deren es zur Besriedigung des Verkehrs bedarf, sind ohne besondere Genehmigung und vorherige Bekanntmachung gestattet.

**Zu § 28. Schieben der Züge.**

Das Schieben von Zügen, bei denen der Wagenführer sich nicht an der Spitze befindet, darf nur in Schrittgeschwindigkeit geschehen. Dabei muß die vordere Plattform von einem Bahnbediensteten besetzt sein, der die Bremse und Signalglocke bedient.

**Zu § 29. Begleitpersonal.**

Jeder Triebwagen muß mit einem Wagenführer und einem Schaffner, jeder Anhängewagen mit einem besonderen Schaffner besetzt sein, der bei Ungangbarkeit der durchgehenden Bremse ausschließlich die Handbremse zu bedienen hat.

**Zu § 30. Stillstehende Maschinen und Wagen.**

Es gelten folgende Bestimmungen:

1. Stillstehende Triebwagen müssen auf der Strecke stets unter Aufsicht eines Bahnbediensteten stehen. Die Bremsen müssen angezogen und die Fahr- oder Umkehrkurbel muß abgenommen sein.

2. Auch andere Wagen sind durch Bremsen oder, wenn diese fehlen, durch andere geeignete Vorrichtungen festzulegen.

**IV. Signalwesen.****Zu § 35.****Verständigung zwischen den Stationen.**

Die Endstationen der einzelnen Strecken sowie die größeren Stationen sind in geeigneter Weise mit Fernsprechern auszurüsten.

**Zu § 36. Streckensignale.**

1. Von dem Fahrpersonal müssen folgende Signale gegeben werden können:

- a) Achtung,
- b) Halt,
- c) Abfahren.

2. Das Achtungs- oder Warnungssignal ist zu geben:

- a) bei Abfahrt,
- b) bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen und an sonstigen unüberblicklichen Stellen (auch beim Vorbeifahren eines Wagens vor einem anderen),
- c) wenn sich Menschen, Tiere oder sonstige Verkehrs- hindernisse auf den Gleisen befinden.

3. Das Zeichen 2a darf erst gegeben werden, wenn die Abfahrt ohne Gefahr für die aus- und einsteigenden Fahrgäste erfolgen kann.

**Zu § 37. Zugsignale.**

Am Vorderteil des Triebwagens ist bei Dunkelheit eine gut leuchtende Laterne anzubringen.

**V. Betriebsführung.****Zu § 40. Betriebsleitung.**

1. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörde, eine Untersuchung zu veranlassen, den Tatbestand, wenn nötig durch Vernehmung der Beteiligten, feststellen zu lassen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen zu treffen.

2. Meldung seitens des Betriebsleiters ist sofort zu erstatten:

I. An die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde über alle Unfälle, bei denen

- a) Menschen getötet oder schwer verletzt sind,
- b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfälle vorliegt.

II. An beide Aufsichtsbehörden:

- a) Über alle Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung der Bahnanlagen oder eigenen Fahrzeuge stattgefunden hat,
- b) über Betriebsstörungen von längerer als 24-stündiger Dauer.

3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden

vierteljährlich je eine Übersicht einzureichen.

4. Von sämtlichen Unfällen und Betriebsstörungen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, zu ersehen sein muß.

Zu § 41. Dienstanweisungen und Dienstaufsicht.

Die zur Regelung der dienstlichen Inanspruchnahme des gesamten Betriebspersonals aufzustellenden Dienstpläne sind in den Betriebsräumen der Unternehmerin sichtbar auszuhängen oder auszulegen und auf Erfordern den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

#### VI. Schlußbestimmungen.

Diese ergänzenden Bestimmungen pp. werden im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf veröffentlicht und treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1908. I. K. 5354.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzschek.

Elberfeld, den 14. Dezember 1907. 29 V 48/659.

Königliche Eisenbahndirektion: gez. Breuer.

167. Von der Königlichen Oberrechnungskammer ist gelegentlich der Rechnungsrevision die grundsätzliche Erörterung der Frage angeregt worden, ob die Zentralheizungsanlagen in den Staatsgebäuden zu den versicherungspflichtigen Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 347/585) zu rechnen seien.

Das königliche Staatsministerium hat sich demnächst dahin verständigt, daß als versicherungspflichtige Betriebe nur diejenigen Zentralheizungsanlagen in den Staatsgebäuden anzusehen sind, in denen Dampfessel mit gespannten Dämpfen verwendet werden.

Eure Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Ihnen nachgeordneten Behörden unserer Ressorts von dieser Entscheidung gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Berlin, den 21. Dezember 1907. F. M. I. 22328.

Der Finanzminister. J. B.: gez. Domböis.

Der Minister des Innern. I c 1281.

J. B.: gez. v. Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 1. Februar 1908. I. D. 1.

Der Regierungs-Präsident.

#### 168. Beschluß.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die Grundbesitzer der Gemeinde Stadt- und Feldmark Holten hiermit verpflichtet, zum Zwecke der Aufstellung eines generellen Bebauungsplanes für diese Gemeinde das Betreten ihrer Grundstücke seitens der mit den Vermessungsarbeiten beauftragten Personen zu dulden.

Gleichzeitig wird auf § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 verwiesen, nach dem das

unerlaubte Entfernen der aus Anlaß der Vermessung gesetzten Pfähle und Merkzeichen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft wird.

Gegen diesen Beschluß findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Düsseldorf, den 30. Januar 1908. B A I I C 53/08.

Der Bezirksauschuß zu Düsseldorf, 2. Abteilung.

#### 169. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksauschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgende Polizei-Verordnung erlassen:

#### Einziger §.

Die Bezirks-Polizeiverordnungen vom 14. Dezember 1853, Amtsblatt Seite 682, betreffend die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage und vom 21. November 1899, Amtsblatt Seite 471, betreffend das Blenden der Fenster an Sonn- und Festtagen, werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. Februar 1908. I. C. 614.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzschek.

170. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 13. August 1903 (Amtsblatt für 1903 Seite 359) bestimme ich auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf, daß Hausbeamtinnen, die mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art in fremden Haushaltungen angestellt sind, ohne den übrigen Dienstboten desselben Haushalts gleich behandelt zu werden (z. B. Hausdamen, Repräsentantinnen, Gesellschaftlerinnen, landwirtschaftliche Betriebsbeamtinnen, Kinderfräulein, Stützen usw.) der IV. Lohnklasse der Invalidenversicherung und im Falle des Nachweises eines höheren Jahresarbeitsverdienstes derjenigen höheren Lohnklasse anzugehören haben, die diesem Jahresarbeitsverdienst entspricht.

Vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1908. I. Fa 339.

Der Regierungs-Präsident.

171. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß eine zum größten Teile vom Gebiete der Gemeinde Ludenberg umschlossene Fläche in der Größe von 48 ha 85 ar 94 qm zum 1. April 1908 von der Gemeinde Rath im Landkreise Düsseldorf abgetrennt und mit der Gemeinde Ludenberg in demselben Kreise vereinigt wird.

Die fragliche Fläche ist auf der auf dem Bürgermeisterramte Rath zur Einsicht offenliegenden Karte blau gefärbt. Außer dieser Karte liegen an bezeichneter Stelle noch Katasterauszüge zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 5. Februar 1908. I. D. 806.

Der Regierungs-Präsident.

172. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 16. August v. J. Nr. 19070 dem Vorstand der Bergischen Bibelgesellschaft die Erlaubnis erteilt,

zum Besten der Gesellschaft in den Jahren 1908, 1909 und 1910 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz ausschließlich der Gemeinden der Synode Wied durch Deputierte abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte für das Jahr 1908 ist Friedrich Elienberg in Barmen beauftragt worden.

Düsseldorf, den 30. Januar 1908. I Ca. 665.

Der Regierungs-Präsident.

173. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Stück 49 Nr. 1442 des Jahrgangs 1907 wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß der Beginn der Prüfung für Hauswirtschafts- und Handarbeits-

175. Auf Antrag der Stadtgemeinde Duisburg hat der

lehreinnen in Rheydt einen Tag früher, auf den 19. März 1908, gelegt worden ist.

Düsseldorf, den 7. Februar 1908. II C. 453.

Königliche Regierung. Abt. für Kirchen- und Schulwesen. 174. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Kinde August Wilhelm Deswaines in Crefeld, geb. am 14. Januar 1908 in Crefeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen August Wilhelm fortan die Vornamen Helmut August Wilhelm zu führen.

Düsseldorf, den 8. Februar 1908. I Ca. 934.

Der Regierungs-Präsident.

Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erbreiterung der Kaiserstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Duisburg belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	0	53	24	2523/153	Straße	Scholten, Peter, Bergwerksdirektor und Miterben	Stüter bei Sprockhövel

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 20. Februar 1908**, nachmittags 4 $\frac{1}{2}$  Uhr, am Hause Kaiserstraße Nr. 121 in Duisburg-Ruhrort.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. Februar 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar: gez. Hoffmann, Regierungsrat.

176. Hiermit bringen wir die Bestätigungsurkunden über die realen Feldesteilungen der Bergwerke Camp I und III bei Camp im Kreise Moers, zur öffentlichen Kenntnis.

Bonn, den 25. Januar 1908. Nr. 14624/07.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Camp I bei Camp im Kreise Moers, nach Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Camp I und Trennteil Camp I beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige dingliche Berechtigungen haften und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, wird die reale Teilung des Feldes Camp I in die selbständigen Felder Camp I und Trennteil Camp I hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die erste Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie

die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Camp I vom 24. Oktober 1905 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk.

Camp I

in den Gemeinden Saalhof, Camp und Camperbruch im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million siebenhundertdreißigtausend zweihundertdreißig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben a b e f bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die zweite Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde für das Bergwerk Camp I vom 24. Oktober 1905 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk

Trennteil Camp I

in der Gemeinde Saalhof im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von vierhundertfünfundfünfzigtausend siebenhundert und sieben Quadrater hat und dessen

Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben *b c d e* bezeichnet sind.  
Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1908. Nr. 14624/07.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

### **Im Namen des Königs!**

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Camp III bei Camp im Kreise Moers nach Ausweis der in Ausfertigung beigehefteten notariellen Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Camp III und Trennteil Camp III beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige dingliche Berechtigungen haften und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, wird die reale Teilung des Feldes Camp III in die selbständigen Felder Camp III und Trennteil Camp III hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind die dritte Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Camp III vom 9. August 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk  
Camp III

in den Gemeinden Saalhof, Camp und Camperbruch im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million sechshundertdreiundneunzigtausend achthundertundacht Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben *f o i k l m* bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind die fünfte Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde für das Steinkohlenbergwerk Camp III vom 9. August 1906 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk  
Trennteil Camp III

in der Gemeinde Saalhof im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von vierhundertfünfundneunzigtausend einhundertundneunzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben *o g h i* bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 25. Januar 1908. 14624/07.  
(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

## **Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**177.** Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. Das Sommer-Semester 1908 beginnt am 23. April 1908. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses  
Gesch. Nr. 241. die Direktion: Dr. D a m m a n n.

**178.** Tierärztliche Hochschule Berlin—Luisenstraße 56. Das Sommersemester 1908 beginnt pünktlich am 22. April. Die Immatrikulationen beginnen am 8. April und dauern bis zum 2. Mai 1908. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.  
J. Nr. 248.

Der Rektor: S c h m a l h.

**179.** Bei dem Forstdienstgehöft in Baerl ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallsbedienstet eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 8. Februar 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**180.** An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim (Rheingau) finden im Jahre 1908 folgende Unterrichtskurse statt:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Öffentlicher Nebklausursus: | 20. bis 22. Februar.  |
| 2. Obstbau-                    | } Kursus: 20. Februar bis 14. März.   |
| 3. Baumwärter-                 |   |
| 4. Obstbau-                    | } Nachkursus: 20. bis 25. Juli.   |
| 5. Baumwärter-                 |   |
| 6.                             | } Obstverwertungskursus für<br>Frauen: 3. bis 8. Aug.<br>Männer: 10. bis 22. Aug. |
| 7.                             |   |
| 8. Analysekursus:              | 3. bis 14. August.  |
| 9. Hefekursus:                 | 17. bis 29. August.   |

Das Unterrichtshonorar beträgt für Kursus:

- 1: nichts.
- 2 und 4: für Preußen 20 M., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen, zahlen 8 M., Nichtpreußen 12 M.
- 3 und 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 Mark und wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen = 5 M.
- 6 und 7: für Preußen je 6 M., für Nichtpreußen je 9 Mark.
- 8 und 9: für Preußen je 20 M., für Nichtpreußen je 25 M., wozu noch 20 M. für Gebrauchsgegenstände und 1 M. für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königl. Lehranstalt, bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der ökonomischen Versuchsstation und bezüglich des Kursus 9 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Königl. Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Nebklausursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landes-Regierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Sagenungen.

Geisenheim, am 11. Januar 1908.

Der Direktor:

Professor Dr. Wortmann, Geheimer Regierungsrat.

### Personal-Nachrichten.

181. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. Januar d. Js. dem veritlenen Gendarmerie-Wachtmeister Schläger in Cronenberg, Kreis Nettmann, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

182. Die Wiederwahl des Rentners Alfred Molenaar in Grefeld zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Grefeld für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

183. Königlicher Gewerbeassessor Dr. Ing. Hesse in Wandsbek ist vom 1. April d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in Duisburg beauftragt worden.

184. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen Beigeordneten, Landwirt August Stinshoff in Ertrath für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ertrath im Landkreise Düsseldorf ernannt.

185. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten und Kaufmann Heinrich Hoolmann in Weeze widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Weeze umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

186. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Oberhausen die Geschäfte des besonderen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Oberhausen dem Stadtssekretär Hölzer zu Oberhausen widerruflich übertragen worden. Die Übertragung der gedachten Geschäfte an den bisherigen besonderen Standesbeamten Karl Deistung und die Ernennung des Stadtssekretärs Hölzer zum stellvertretenden Standesbeamten sind gleichzeitig widerrufen worden.

187. Zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu Duisburg und des Gewerbegerichts zu Alt-Duisburg sind gewählt worden: Juristischer Hilfsarbeiter Gerichtsassessor Kögel an erster Stelle, Beigeordneter Schloffer an zweiter Stelle, Beigeordneter Heinrich an dritter Stelle.

188. Dem Apotheker Paul Kuhse in Dabringhausen ist die Konzession zur Weiterführung der an den Staat zurückgefallenen Apotheke in Dabringhausen unter dem 18. Januar d. J. erteilt worden.

189. Der Pfarrer Becker zu Niederwenigern, Kreis Hattingen ist zum Ortschulinsektor der katholischen Schulen I und II in Byfang und der Pfarrer Dr. Johannes Hermanns zu Wülfrath zum Ortschulinsektor der katholischen Schule in Wülfrath ernannt worden.

190. Dem Notar Thiel in St. Wendel ist vom 1. Februar 1908 ab der Bezirk des Oberlandesgerichtsbezirks in Düsseldorf als Amtsbezirk und der Amtssitz in Barmen angewiesen.

Den Gerichtsdienern Brandte in Remscheid und Groß in Elberfeld ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

191. Der Regierungs-Assessor Windthorst zu Coesfeld ist auf seinen Antrag zum 15. Januar 1908 aus der landwirtschaftlichen Verwaltung entlassen und wieder zum Justizdienst übernommen.

Der Gerichts-Assessor Peiß z. Bt. in Wesel ist unterm 14. Dezember 1907 in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommen und zum Regierungs-Assessor ernannt.

Dem Spezialkommissions-Bureauanwärter, Militär-anwärter Plesse, zu Essen ist zum 1. Januar 1908 und dem Spezialkommissions-Bureauanwärter Militär-anwärter Schulte II zu Verleburg zum 1. Februar 1908 eine Spezialkommissions-Bureaudiatarstelle verliehen.

Der Landmesser Boswinkel zu Siegen ist zum 1. Januar 1908 etatsmäßig angestellt.

Der Landmesser Vogel ist zum 1. April 1908 von Siegen nach Köln (Generalkommissionsbezirk Düsseldorf) versetzt.

Der Zeichner Tuck ist zum 1. Februar 1908 von Münster nach Verleburg versetzt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 41.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Böß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

